

Name: \_\_\_\_\_, am ... ..

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Tel.Nr.: \_\_\_\_\_

---

**An die  
Stadtgemeinde Mattersburg  
Brunnenplatz 4  
7210 Mattersburg**

Unter Hinweis auf die angeschlossenen Unterlagen wird ersucht mir/uns als Antragsteller um die Erteilung eines Förderbeitrages für Alternativenergieanlagen und Anlagen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen zu genehmigen.

Bauvorhaben: \_\_\_\_\_

Grst. Nr.: \_\_\_\_\_, EZ \_\_\_\_\_ KG- \_\_\_\_\_ ;

Bankverbindung: für die Anweisung im Falle einer positiven Erledigung:

Geldinstitut: \_\_\_\_\_

BLZ \_\_\_\_\_

Konto lautet auf: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC (SWIFT-Code): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Beigeschlossen Unterlagen:**

- Förderzusage des Amtes d. Bgld. Landesregierung
- Saldierte Rechnungen und Zahlungsbestätigungen

Umseitig finden Sie die Richtlinien zur Gewährung einer Förderung von Alternativenergieanlagen der Stadtgemeinde Mattersburg!

# „FÖRDERUNG VON ALTERNATIVENERGIEANLAGEN“

## Richtlinien zur Gewährung einer Förderung

Ziel dieser Richtlinie ist im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Bereich des Wohnbereiches zu setzen.  
Dazu sollen mit Gemeindemitteln die Bestrebungen der Burgenländischen Landesregierung in diesem Bereich für die betroffenen Objekte in der Stadtgemeinde Mattersburg durch Förderbeiträge der Stadtgemeinde wesentlich unterstützt werden.

### I.

Die Stadtgemeinde Mattersburg gewährt Ihren Gemeindebürgern mit Hauptwohnsitz in Mattersburg, die bei ihrem Eigenheim eine Alternativenergieanlage oder Anlagen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen einbauen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Förderung.

### II.

Anspruchsberechtigt sind alle Gemeindebürger des unter Punkt I. definierten Personenkreises, die gemäß den Richtlinien zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökoenergieerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz gemäß dem Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetz 2005 sowie dem Burgenländischen Ökoförderungsgesetz 2007 in der jeweils geltenden Fassung eine Förderung des Landes erhalten haben.

### III.

Um die Gewährung der Förderung ist unter Verwendung des im Rathaus aufliegenden Formblattes bei der Stadtgemeinde Mattersburg anzusuchen.

Dem Ansuchen sind jeweils in Kopie folgende Nachweise anzuschließen:

- Förderzusage des Amtes der Burgenländischen Landesregierung
- Saldierte Rechnungen und Zahlungsbestätigungen

### IV.

Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich 50 % der Förderhöhe des Landes Burgenland.

### V.

Sollte die Förderung auf Grund unrichtiger Angaben gewährt worden sein, so sind die betreffenden Personen verpflichtet, die zu Unrecht gewährten Beiträge an die Stadtgemeinde zurückzuzahlen.

### VI.

Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtrat der Stadtgemeinde Mattersburg.

### VII.

Diese Richtlinie tritt am 01. April 2009 in Kraft.

Die Gemeindeförderung wird für alle Alternativenergieanlagen gewährt, die seit 01.01.2009 eine Förderzusage des Landes Burgenland erhalten haben.

Nicht näher geregelte Umsetzungsschritte sind analog den jeweils gültigen Richtlinien der Burgenländischen Energie Agentur (BEA) abzuwickeln.